

Aktenzeichen:
1 C 215/16



Amtsgericht Überlingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hohl**, Argenweg 50, 88085 Langenargen, Gz.: 769/16 HO04 sp

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Überlingen durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 03.02.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 62,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2016 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restliche Reparaturkosten in Höhe von 62,12 € aus den §§ 7 StVG, 115 VVG, § 249 BGB.

Mit seinen Einwendungen, Verbringungskosten über 80,-- € hinaus, die Kosten einer Probefahrt und die Kosten des Auslesen des Fehlerspeichers nach Reparatur seien nicht erstattungsfähig, da sie einer Plausibilitätsprüfung durch einen technischen Laien nicht standhielten, nicht angemessen und nicht erforderlich seien, hat die Beklagte keinen Erfolg.

Maßgeblich für die Höhe des vom Schädiger zu ersetzenden Schadens sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, wenn der Geschädigte insoweit seine Obliegenheiten zur Schadensminderung berücksichtigt hat (BGH Urteil vom 11.02.2014 Az.: 6 ZR 225/13 Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 23.01.2015 in NJW-RR 215, 478). Denn der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von der Erkenntnis und den Einflußmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (Zitat aus BGH NJW 1975, 160, 161).

Der selbst nicht sachverständige Kläger hat seine Obliegenheiten erfüllt. Er hat für die Begutachtung des beschädigten Fahrzeuges einen Sachverständigen beauftragt, dessen Fachkunde er vertrauen durfte. Auf Basis der Feststellungen des Sachverständigen hat er die Reparatur des Fahrzeuges bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben. Die Ausführung der Reparatur erfolgte im vorgegebenen Rahmen. Dabei spielt keine Rolle, dass die gerügten Positionen der sachverständigen Kalkulation von Hand abgeändert wurden. Hier obliegt dem Kläger keine gesteigerte Überprüfungspflicht. Ob der Kläger die Rechnung bereits bezahlt hat oder nicht, spielt für die Frage des Anspruches keine Rolle, da eine Verbindlichkeit besteht, die er zu bedienen hat.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers hat die Beklagte weder dargetan noch unter Beweis gestellt. Es war demnach wie erkannt zu entscheiden.

Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 und 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz
Gerichtsgasse 15
78462 Konstanz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Überlingen, 14.02.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig